

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 164 - 164

Der zweite Theil des Diffessionseides: "daß die Namensunterschrift auch nicht an des Schwörenden Statt von einem Andern mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden sei," etc.

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

machen, den Betrag seiner Kauf- und Wechfelschuld dem Bettega rechtzeitig einsendete, so that er dieß offenbar nur in der Voraussetzung, daß er hierdurch in gleicher Weise, wie durch Zahlung an Klägerin selbst, werde befreit werden, daß also Klägerin den Empfang des Geldes Seitens des Bettega als Zahlung werde gelten lassen. Verklagter sieht sich daher in seiner begründeten Erwartung getäuscht, wenn Klägerin nunmehr, trotz der, ihrer Vorschrift gemäß, von ihm geleisteten Zahlung nochmalige Zahlung verlangt. Indem — wie bemerkt — der Verklagte durch die klägerischen Erklärungen sich zu der Annahme veranlaßt finden konnte, daß es der Klägerin auf Einsendung des Geldes an Bettega wesentlich ankomme, auch kein Grund dagegen spricht, daß sich derselbe hierdurch wirklich veranlaßt gefunden hat, das Geld, statt an die Klägerin selbst, an den Bettega zu senden, so trifft Klägerin allerdings der Vorwurf der Unredlichkeit, wenn sie die von ihr selbst veranlaßte Zahlung unter der Behauptung nicht anerkennen will, daß Bettega zur Empfangnahme der Zahlung von ihr nicht beauftragt gewesen, derselbe vielmehr, da er in Wirklichkeit nur die Stellung eines Domiciliaten eingenommen habe, als Beauftragter des Verklagten, weil Acceptanten, zu behandeln sei. Hiernach mußte mit dem Appellationsrichter die *exceptio doli* für wohl begründet erachtet werden.

Die Befugniß des Verklagten zur Geltendmachung dieses Einwandes folgt aus dem Art. 82. der Allgem. Deutschen Wechselordnung. Es fragt sich daher nur: ob die Einsendung der fraglichen Summe an Bettega Seitens des Verklagten für erwiesen zu erachten? Dies aber muß, bei der Uebereinstimmung des Betrages und bei Einsicht der postamtlichen Bescheinigungen, wonach die Einsendung des Geldes gerade zu dem Zeitpunkte erfolgt ist, an welchem sie Inhalts des Wechsels geschehen mußte, mit Rücksicht darauf angenommen werden, daß Klägerin zur Motivirung ihres Zweifels nichts angeführt hat.

Nach diesen Erwägungen bedurfte es nicht der weiteren Beweis-erhebung in Betreff der Thatsache, daß die Streitsumme dem Bettega zugesandt worden.

B.

18.

Der zweite Theil des Diffessionseides:

„daß die Namensunterschrift auch nicht an des Schwörenden Statt von einem Andern mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden sei,“

ist nicht nur dazu bestimmt, etwaige Mental-Reservationen des Schwörenden abzuschneiden, sondern auch überhaupt festzustellen, daß der Schwörende bei der Unterschrift in keiner Weise betheilig gewesen sei. Hat dagegen eine solche Betheiligung stattgefunden, so hat zugleich der Diffessionseid den Zweck, den Schwörenden zu müssigen, bestimmt anzuzeigen, in welcher Weise die Unterschrift, namentlich durch einen Andern, für ihn zu Stande gekommen ist; und wenn eine solche An-